

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 59. Sitzung (22.04.1882)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. April 1882.

Kommissions-Bericht

über

die Motion des Abgeordneten Röttinger und Genossen über die Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Klein**.

Die hier in Rede stehende Motion, welche in der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. November 1881 durch 20 Abgeordnete eingebracht wurde, lautet folgendermaßen:

„Es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit ehrfürchtvoller Abresse eine Gesetzesvorlage über Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, welche die Errichtung von Kreisverbänden und die Ernennung der Bezirksräthe betreffen, erbeten werden.“

Dieselbe wurde in einer der folgenden Sitzungen durch den Abgeordneten Röttinger begründet und die Drucklegung dieser Begründung Seitens des hohen Hauses beschlossen.

Ihre Kommission wird in Nachfolgendem an der Hand dieser Begründung ihre Anschauungen darlegen und schließlich die in dieser Sache gefassten Beschlüsse zur Mittheilung bringen.

In dem ersten Theil A. Ueber die Kreisverfassung Ziffer I und II. werden die Grundgedanken angeführt, auf welchen das Verwaltungs-gesetz vom 5. Oktober 1863, durch welches in Baden die Interessen- oder die Selbstverwaltung ins Leben gerufen wurde, ferner die Größe und Bevölkerungszahl der 11 Kreise unseres Landes angegeben. In Ziffer III. wird gesagt, daß diese mit dem 1. Oktober 1864 ins Leben getretene Einrichtung den an sie geknüpften Erwartungen nicht entsprochen, im Laufe dieser 17 Jahre immer mehr an Zuneigung und Vertrauen der Bevölkerung eingebüßt, ja daß sich sogar in den letzten Jahren eine entschiedene Abneigung dagegen geltend gemacht habe.

Als Beweis hierfür werden die Kundgebungen in der Presse und der Bevölkerung, die überaus schwache Betheiligung bei den Wahlen der Kreisabgeordneten, sowie die Verhandlungen verschiedener größerer Städte des Landes zur Herbeiführung eines besseren Zustandes in dieser Sache angeführt. Namens der Unterzeichner der

Motion wird die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die bermaligen Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Kreisverbände aufgehoben werden sollten, mindestens aber einer durchgreifenden Abänderung unterzogen werden müßten.

Ziffer IV. nennt als Hauptgrund der fast überall laut werdenden Unzufriedenheit über unsere Kreisverfassung, daß derselben das Prinzip gemeinsamen, öffentlichen Interessen zu Grund gelegt werden wollte, daß aber die eigenthümliche Lage und Gestaltung unseres Landes es sehr erschwere, ja bisweilen geradezu unmöglich mache, ausge dehntere Gegenden mit gemeinschaftlichen Interessen zu vereinigen.

Ein zweiter Hauptgrund der Beschwerde bestehe nach Ziffer V. darin, daß den Kreisen durch die Gesetzgebung mehrfach Aufgaben aufgebürdet worden seien, welche mit der Interesserverwaltung gar nichts gemein hätten, wie die Leistungen für das Landstraßenwesen, für die Landarmenpflege, wodurch jetzt, wie in Ziffer VI. auszuführen versucht wird, die einzelnen Kreise ganz verschieden belastet seien, ferner, daß der Apparat der Kreisverfassung ein viel zu komplizirter und kostspieliger sei. Beigefügt wird eine Uebersicht der Ausgaben für die gesetzlich gebotenen, sowie für die freiwillig übernommenen Zwecke des Kreises.

Nach Ziffer VII. erscheine bezüglich dieser letzteren, die nur im Allgemeinen berührt werden wollen, nach mehreren Richtungen hin eine solche Konzentration der Interesserverwaltung nicht absolut geboten, da man füglich solche Aufgaben den einzelnen Gemeinden oder freiwilligen Verbänden mehrerer Gemeinden hätte überlassen können.

In Ziffer VIII. wird bezweifelt, ob die Mitglieder der Kreisversammlung in Folge mangelnder Verbindung unter sich und mit dem Kreisausschuß in der Lage seien, sich über die zu beratenden Gegenstände genügend zu unterrichten, und von der richtigen Ausführung der gefaßten Beschlüsse gehörig zu verlässigen.

Ehe Ihre Kommission zu den in dem ersten Theil der Bearöndung weiter aufgezählten Beschwerden über die Zusammensetzung der Kreisvertretung und über das Wahlverfahren sowie zu den im zweiten Abschnitt enthaltenen Bemängelungen des Instituts der Bezirksräthe übergeht, soll eine Darlegung darüber gegeben werden, in welcher Weise die soeben aufgeführten Beschwerden gegen die Kreisverfassung, sowie die zur Beseitigung derselben von den Motionsstellern gemachten Abänderungsvorschläge im Schoße der Kommission beurtheilt worden sind.

Eine erhebliche Minderheit Ihrer Kommission ist denselben beigetreten und kam zu dem Resultat, die Aufhebung der Kreisverfassung zu beantragen. Einzelne Stimmen sprachen sich dafür aus, die hier in Frage stehenden Angelegenheiten, soweit deren Behandlung nicht dem Staat zu überweisen sei, in freiwilligen Verbänden zu pflegen.

Die Mehrheit konnte dem nicht zustimmen. Sie sah in dem Vorschlag zur Bildung von freiwilligen Verbänden, welche nur schwer und nur für vereinzelte Fälle ins Leben gerufen werden könnten, nichts weiter als eine einfache Aufhebung der Kreisverfassung, welche sie unter keinen Umständen preisgeben wollte.

Dagegen zeigte sie sich bereit, ja hielt es geboten, die bessernde Hand anzulegen, mit Rücksicht auf die Erhaltung einer Institution, in welcher sie die werthvolle Errungenschaft einer weisen, voraussehenden Staatskunst erblickt, welche das Ziel verfolgt, die Bürger des Staats zur Theilnahme und richtigen Behandlung der öffentlichen Dinge zu erziehen, ihren Gesichtskreis zu erweitern und sie zu befähigen, mit Verständniß für das Ganze zu wirken an dem Platz in Gemeinde und Staat, wohin sie gestellt worden sind.

Nach einem 17jährigen Bestehen der Kreisverfassung scheint es aber wohl an der Zeit, die zu Tage getretenen Mängel zu beseitigen.

Nicht zu verkennen ist, daß eine gewisse Unpopularität der Kreisverfassung Platz gegriffen hat. Der Grund davon liegt aber nicht in dem fehlerhaften Prinzip, in der Unmöglichkeit, gemeinsame Interessen bei der großen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile nach Boden, Klima, Kultur und Lebensverhältnissen in größeren Verbänden zu vereinigen, sondern in dem Umstand, daß man den Kreisen Aufgaben und Lasten zugewiesen hat, welche ihre Leistungsfähigkeit sehr beeinträchtigen, daß man sie zu Beiträgen für den Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen beigezogen und ihnen die Besorgung des Landarmenwesens übertragen hat.

Aus der eigenthümlichen Lage und Gestaltung unseres Landes kann kein Hinderniß zur Bildung größerer Verbände hergeleitet werden, sonst wäre ja dadurch auch die Zusammenfassung zu einem Staatsganzen zur Unmöglichkeit gemacht.

Befremden kann es nicht, daß sich diese Verbände trotz ihres 17jährigen Bestehens noch nicht überall so einge-

lebt haben, daß ihre Zusammengehörigkeit als eine durchaus vollständige zu allen Zeiten empfunden wird; aber es ist doch offenbar, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit im Verhältnis des für staatliche Einrichtungen nicht langen Zeitraums in erfreulicher Weise gekräftigt worden ist. Ein schnelleres Einleben konnte kaum erwartet werden. Wenn vielfach über eine gewisse Theilnahmslosigkeit noch geklagt wird, so hat diese darin ihren natürlichen Grund, daß es sich hier nicht um politische Dinge handelt, welche die Menschen mehr erregen, sondern um die Behandlung von Interessen, welche ihrer Natur nach größeren Kreisen schwerer zugänglich sind. Tritt ja doch eine solche Gleichgültigkeit vielfach in dem alt eingelebten Gemeindeverband zu Tage!

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß von den zur Arbeit Berufenen innerhalb der Kreisversammlung, den Kreis- und Sonderausschüssen auf den verschiedenen hier in Frage kommenden Gebieten sehr Anerkennenswerthes geleistet worden ist.

Es konnte daher aus diesen Gesichtspunkten der Mehrheit Ihrer Kommission (7 gegen 6 Stimmen) der Antrag auf Aufhebung der Kreisverbände nicht gerechtfertigt erscheinen.

Dagegen liegen allerdings berechtigte Beschwerden vor, welche die Befreiung der Kreise von den Leistungen für das Landarmenwesen und für die Landarmenpflege verlangen.

Einzelne Stimmen in der Kommission glaubten allerdings auch diese Gebiete für die Kreisthätigkeit erhalten zu sollen, wenn gleich unter veränderten Verhältnissen, entweder durch Ausscheidung eines Theils der Landstraßen, welche dann als eigentliche Kreisstraßen zu behandeln seien mit Vertheilung des Unterhaltungsaufwands auf Kreis und Gemeinden, oder durch Ueberweisung des ganzen Landstraßenwesens an den Kreis mit einer Dotation, entsprechend dem von dem Staate dafür geleisteten Aufwand. Sie waren der Ansicht, daß die Kreisverwaltung in der Lage sei, hier billiger zu verwalten.

Ebenso wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission die Ansicht vertreten, daß die Landarmenpflege besser durch die Organe des Kreises wie des Staats besorgt werden könne. Es sei hier eine genauere Kenntniß der lokalen und persönlichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen vorhanden, die zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Gemeinden würden rücksichtsvoller behandelt, die Arbeitslast sei nicht zu groß, ebenso der Aufwand für die Kreise nicht zu hoch, da ja der weitaus beträchtlichste Theil des Aufwands von der Staatskasse bestritten werde. — Bei einer Beforgung dieser Geschäfte durch staatliche Berufsbeamte würde eine erhebliche Vermehrung der Ausgaben eine unausbleibliche Folge sein.

Die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission war dagegen anderer Ansicht. Sie sprach sich entschieden für Befreiung der Kreisbeiträge zu dem Landstraßenwesen und Uebernahme derselben auf die Staatskasse aus, ebenso für Konstituierung eines Landarmenverbandes für das ganze Großherzogthum, für Beforgung der hier erwachsenden Geschäfte durch staatliche Beamte, sowie für Bestreitung der Kosten durch den Staat. — Es seien dies Forderungen, welche nicht abgewiesen werden könnten, da die großen im Kreisbudget erscheinenden Summen für Neubau und Unterhaltung der Landstraßen, für welche der Kreis ein genügendes Mitbestimmungsrecht nicht habe, ferner diejenigen für Bestreitung des Landarmenaufwands, die Hauptursache bilde, weshalb unsere Kreisverfassung unpopulär ist und nur als eine Quelle von Lasten angesehen wird.

Die Kreise seien wesentlich geschaffen zur Vertretung und Pflege der wirtschaftlichen und Kulturinteressen, soweit solche über die Kräfte der Gemeindeverwaltung hinausgehen und doch nicht das ganze Land umfassen, also von Bezirks- im Gegensatz zu Staatsinteressen.

Wir verweisen hier auf die Begründung der Motion, sowie auf den Kommissions-Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Kreisaufwands betr., erstattet von dem Abg. F. v. Bodmann, Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1880, worin die Befreiung des Kreises von den Lasten des Landstraßenwesens und der Landarmenpflege als vollberechtigte, nicht zu verschiebende Forderungen aufgestellt und in eingehender Weise begründet worden sind. Ihre Kommission verkennt nicht, daß die hierzu von dem Staat aufzubringenden Mittel sehr erhebliche sind, weniger für den Bau von Landstraßen, da solche nur einmalige sind und bei unserem sehr entwickelten Landstraßennetz die Zahl der neu zu erstellenden Landstraßen eine geringe sein wird, höher dagegen für den Unterhaltungsaufwand. Das von den Kreisen hierfür im Jahre 1880 aufzubringende Viertel erreichte einschließlich der Wirkung der Maximalgrenze für die Beiträge von 1/6 S. auf 100 M.

Steuerkapital den Betrag von 453,000 *M.* Gerade die Höhe dieser Summe ist es, wodurch die vielfach erhobenen Klagen auf allzu große Belastung der Kreis-Steuerpflichtigen hervorgerufen worden sind und weshalb die Befreiung von diesem Beitrag um so dringender geboten erscheint, weil die Belastung eine ungleiche ist, da nur die direkten Steuern dazu herangezogen werden. — Die Kreise haben lange genug diese Lasten getragen, welche mit der Interessen- und Selbstverwaltung nichts gemein haben und ihnen erst nachträglich durch das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 aufgebürdet worden sind. Durch Uebernahme derselben auf die Staatskasse wird dieselbe auf alle Staatseinnahmen und damit am gerechtesten vertheilt. — Etwasige Versuche, einen Theil dieser Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen oder die Straßen mit geringerem Verkehr auszuschneiden, scheinen im bezwillen nicht billig, weil dadurch vorzugsweise die vom Verkehr entlegeneren Gemeinden getroffen würden, abgesehen davon, daß eine solche Ausschneidung ungemeinen Schwierigkeiten begegnen wird. Nachdem einmal die erste Klasse der Landstraßen, die Eisenbahnen, von dem Staat gebaut und betrieben werden, erscheint es zur Ausgleichung der die Eisenbahnen entbehrenden oder abseits derselben gelegenen Gegenden durchaus erforderlich, daß auch der Haupttheil der Bau- und Unterhaltungskosten für die Landstraßen von dem Staat bestritten werde. —

In Betreff der Forderung der Besorgung des Landarmenwesens durch Staatsbeamte und der Uebernahme des gesammten Landarmenaufwands auf die Staatskasse verhehlte sich Ihre Kommission nicht, daß auch hier mancherlei Bedenken wohl zu erwägen sind. Es handelt sich hier um einen schwierig zu behandelnden Gegenstand und zwar um so mehr, als die Gesetzgebung sich hier noch im Fluß befindet. Dem Streben des Nordens auf Abkürzung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes steht das andere gegenüber (Antrag Barnbühler im Reichstag), welches die Grundlage der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wieder mehr auf das alte Heimathsrecht stellen will und sich damit der früheren, und hier im Süden Deutschlands viel sympathischeren Gesetzgebung nähert. Es könnte unter diesen Umständen fraglich erscheinen, ob eine Aenderung in der Organisation hier jetzt räthlich sei. Dazu kommt, daß jetzt die ungleiche Belastung der Kreise, wo die meisten derselben am Maximum von $\frac{1}{10}$ *S.* auf 100 *M.* Steuerkapital angelangt sind aufgehört habe, und daß die Belastung für sämtliche Kreise mit circa 140 000 *M.* jährlich gegenüber dem vom Staat geleisteten Rückersatz nicht so sehr ins Gewicht falle.

Auch sei es nicht unwahrscheinlich, daß die Ausgaben sich steigern würden, namentlich, da der Staat gezwungen werden könne, Landarmenhäuser sowie Arbeitshäuser zu bauen.

Ferner könnte eine Schädigung der Gemeinden eintreten durch die Nothwendigkeit, den Gemeinden die Verpflegung der Landarmen nach fest bestimmten Tarifen zuzuwenden, mit welcher der wirklich geleistete Aufwand nicht immer übereinstimmen dürfte.

Aber alle diese Bedenken waren nicht stark genug, die Mehrheit der Kommission in ihrer Ansicht zu erschüttern. Sie glaubt gegenüber der seitherigen Art der Geschäftsbehandlung durch die Kreisorgane, wobei den Bezirksämtern doch meistens ein großer Theil der Arbeit bei der Erforschung und Anerkennung der Landarmeneigenschaft zukommt, eine wesentliche Geschäftsvereinfachung und Erleichterung der freiwillig thätigen Kreisauschussmitglieder zu finden, wenn diese Geschäfte durch die Staatsbeamte erledigt werden.

Ferner erscheint ihr die Befreiung des Kreises von den jetzt noch dadurch entstehenden Lasten geboten, abgesehen davon, daß es ein eigenthümlicher Zustand ist, wenn, wie jetzt der Fall, Kreisorgane auf die Staatskasse dekretiren.

Wenn nun hierbei die große Mehrheit der Kommission in der Ansicht zusammenging, daß die beiden genannten obligatorischen Aufgaben der Kreise, der Beitrag zu den Kosten der Landstraßen und Landarmenpflege, denselben abgenommen werden müßten, so trennte sich dieselbe sofort wieder bei der Frage, ob nicht damit das Gebiet der Kreisfähigkeit allzu beschränkt und die Aufhebung der Kreisverfassung dennoch gerechtfertigt sei.

Eine erhebliche Minderheit war dieser Ansicht, welche sie, übereinstimmend mit der Begründung zum Kommissionsbericht damit unterstützte, daß die Befriedigung der wenigen übrig bleibenden öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen den theilhaftigen Gemeinden oder freiwilligen Gemeindeverbänden zu überlassen sein werde. So könnten sich Genossenschaften zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen bilden, die Kreispflegeanstalten würden an den Staat als Landarmenhäuser verkauft werden können oder, soweit sie nicht der Staat übernimmt, veräußert werden müssen. Dagegen sollten für die stehenden, geistesgestörten, mit abschreckenden Krankheiten

behafteten Personen, deren Zahl ja nicht sonderlich groß sei, durch die Staatsverwaltung Anstalten errichtet werden, in welchen solche durch die pflichtigen Gemeinden versorgt würden, ebenso Anstalten für Idioten und ähnliche Unglückliche.

Die Verpflegung der Armen werde den einzelnen Gemeinden zu überlassen sein und solche kaum theurer zu stehen kommen, als diejenige in den Kreispflegeanstalten.

Die Tilgung der Kreisschulden betreffend, so dürfte, soweit nicht durch die Liquidation des Vermögens solche abgetragen werden könnten, dieselben durch Vertheilung auf die Kreisgemeinden nach Verhältniß ihrer Kreisbeitragspflichtigen Steuerkapitalien erfolgen.

Ueberhaupt dürfte diese Frage vielleicht weniger Schwierigkeiten bieten, als auf den ersten Blick erscheinen will.

Dies dürfte allerdings der Fall sein, da durch Betreten des vorgeschlagenen Wegs eben alles auf dem Gebiete der Kreisthätigkeit Geschaffene, einfach beseitigt und nichts an die Stelle treten würde als die den Gemeinden verbleibenden Schulden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtete die nach Abgang der sogenannten obligatorischen Lasten und Aufgaben den Kreisen verbleibende Thätigkeit als eine immerhin erhebliche und ausreichende für das Weiterbestehen derselben und betonte, daß hier auf den verschiedenen Gebieten sehr dankenswerthes geleistet worden sei.

So auf dem Gebiete der Armentinderpflege, wo frühere oft beklagenswerthe Zustände beseitigt und eine Bahn betreten worden sei, welche bei richtiger Behandlung die Beschränkung auf das wirkliche Bedürfnis — dadurch, daß die Gemeinden die Hälfte der Kosten zahlen — und menschenwürdige Behandlung der Kinder garantire, ohne in übertriebene Humanität zu verfallen. Der großen Zahl von 4000—5000 Kindern ist dadurch bessere Fürsorge und Erziehung geworden, Dank der Aufopferung der Männer, welche die Ueberwachung derselben übernommen haben. Die Kreisverpflegungsanstalten, die sich in den einzelnen Kreisen in verschiedener Weise entwickelten, haben einer großen Zahl von Siechen und Gebrechlichen Hilfe und Obdach gewährt. Die Zahl der darin zur Zeit Untergebrachten beläuft sich auf gegen 1500 Köpfe, und zwar meistens Ortsarme. Nicht ihre Aufhebung, sondern ihre Vergrößerung wird erstrebt und scheint nothwendig, wie aus den vielfach stark besetzten Wartelisten ersichtlich ist. Durch eine Aufhebung dieser Anstalten und das Zurückziehen der Kranken, Epileptischen und Gebrechlichen würde den Gemeinden eine große Verlegenheit bereitet werden.

Eine wesentliche Besserung ist in den Kreisen, welche dieses Gebiet beschritten haben, ferner in der Wartung und Unterhaltung und theilweisen Korrektur der Gemeindegeme von der Bevölkerung erblickt worden. Die Gemeindegeme befinden sich daselbst in einem Zustand, welcher als ein muster-gültiger angesehen werden kann. Nicht zu unterschätzen ist die vielfache Thätigkeit der Kreise auf dem Gebiete des Kreditwesens, zur Förderung der Landwirtschaft, namentlich auf den Gebieten der Viehzucht und des Obstbaus, zur Unterstützung einzelner Industriezweige, zur methodischen Ausbildung von Arbeitslehrerinnen für die Volksschule, die unentgeltliche Verbringung und Heilung armer Augenkranker in unsere besten Staatsanstalten u. a. m. — Die ebenfalls geäußerte Ansicht, ob es nicht zweckmäßiger wäre, diese Aufgaben in kleineren Verbänden, in gesetzlich konstituirten Amts- oder Bezirksverbänden zu pflegen, fand bei der Mehrheit Ihrer Kommission keine Billigung. Dem Hinweis auf ähnliche Einrichtungen in Württemberg wurde entgegengehalten, daß dort andere, viel bureaukratischere Zustände herrschten, welche mit den unsrigen nicht verglichen werden könnten. Ebenso wurde bestritten, daß die Zusammengehörigkeit in denselben eine größere sein werde wie in den Kreisverbänden, da ja auch hier vielfache Gegensätze vorhanden seien. Die geringe Ausdehnung solcher Bezirksverbände erscheine als ein wesentliches Hinderniß gebräuhlicher Wirksamkeit und würde schließlich wieder zu dem Streben nach Vergrößerung derselben, zur Aufhebung kleinerer Amtsbezirke führen und damit neuen Stoff zur Beunruhigung und Unzufriedenheit unter die Bevölkerung bringen. Die Mehrheit Ihrer Kommission stand daher mit Entschiedenheit auf der Ansicht fest, keine neuen Experimente zu machen, nicht eine Aufhebung der vorhandenen Organisation ins Auge zu fassen und damit einen entschiedenen Rückschritt zu machen, sondern das Vorhandene dem Bedürfnis gemäß zu bessern.

Sie ist der festen Ueberzeugung, daß, wenn die genannten obligatorischen Lasten den Kreisen abgenommen sein werden, für dieselben noch ein ausreichendes Feld zu segensreicher Thätigkeit verbleiben wird und hält die Hoffnung fest, daß diese Thätigkeit dann einen erneuten Aufschwung erhalten werde. Dann werden auch die Klagen

über die zu hohen Kreissteuern verschwinden, welche jetzt oft aus Unkenntniß der Verhältnisse erhoben werden, da es vielfach Mode geworden ist, jede Anlust am Steuerzahlen auf den Kreis, als die Quelle aller Steuerübel, zurükzuführen.

Wenden wir uns nun zu den weiteren Anträgen der Motion, welche auf eine einfachere Zusammensetzung der Kreisversammlung und Wahl der Kreisabgeordneten in direkter Wahl gerichtet und in den Ziffern IX, X. und XI. der Motionsbegründung näher entwickelt sind.

Es wird bieselbst Klage geführt über die künstliche komplizirte Zusammensetzung der Kreisvertretung und insbesondere über den Wahlmodus. Am größten sei die Unzufriedenheit der Bevölkerung über das für die Kreiswahlen eingeführte indirekte Wahlverfahren. Es wolle fast Niemand mehr einleuchten, warum die Kreiseingesessenen ihre Vertreter zur Kreisversammlung durch Wahlmänner wählen lassen sollen, warum hier eine Vormundschaft bestehen soll, die man bei den viel wichtigeren Wahlen zum Reichstag nicht für erforderlich gehalten habe. Schließlich wird als ein weiterer Anstand angeführt, daß bei der dormaligen Zusammensetzung der Kreisversammlung und dem jetzigen Wahlmodus bureaukratische Einflüsse in der Kreisversammlung und in den Kreisausschüssen leicht zur Geltung gelangten, ja daß das bureaukratische Element das Uebergewicht in dieser Selbstverwaltung erlangen könne.

Obwohl nun die Mitglieder der Kommission darin zusammenstimmten, daß die Art der Zusammensetzung der Kreisversammlung eine etwas komplizirte sei, so wurde doch in der Kommission kein eigentlicher Antrag auf eine Abänderung der Zusammensetzung gestellt. Dagegen wurden in dieser Richtung Wünsche dahin ausgesprochen, daß es billig erscheine, wenn entsprechend dem durch das Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 und durch die Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879 über die Gemeindebesteuerung nothwendig gewordenen Gesetze über die Aufbringung des Kreisauswandes vom 2. März 1880 den hierdurch zur Kreissteuer neu herangezogenen Steuerkapitalien und damit der Interessenvertretung angepasstere Zusammensetzung erhalte, ohne daß jedoch dem Wahlrecht der Städte dadurch ein allzu großes Uebergewicht eingeräumt würde.

Einzelne Stimmen äußerten sich dahin, daß es zur Vereinfachung des Wahlmodus dienen würde, wenn die Kreiswahlmänner einfach durch die Bürgerausschüsse gewählt würden. Es werde damit in vermehrter Weise der Schwerpunkt der Vertretung in der Kreisversammlung in die Gemeinden gelegt, was dem Prinzip entspreche, daß die Kreisverfassung eine Zusammenfassung der Gemeinden zu einer höheren Einheit darstelle. Es würde damit die Beschwerde beseitigt, daß in der Kreisversammlung Ausgaben von Personen dekretirt werden, welche der Gemeinde fern stehen und daß die Gemeinde nur das Odium des Zahlens habe.

Die größte Verschiedenheit der Ansichten trat bei Berathung des Antrags der Motion auf direkte Wahl der Kreisabgeordneten hervor. Derselbe wurde gegen eine erhebliche Minderheit von Ihrer Kommission verworfen, weil dieser Wahlmodus für eine Interessenvertretung nicht geeignet erscheine und eine Vergleichung mit politischen Wahlen hier am allerwenigsten zulässig sei.

Nicht zugegeben wurde von der Mehrheit, daß bureaukratische Einflüsse sich bisher in den Kreisversammlungen oder Kreisausschüssen geltend gemacht hätten. Im Gegentheil, es seien hier seither in durchaus freier Weise die Ansichten der bürgerlichen Vertreter mit denen der Staatsbeamten zum Austausch gelangt.

Dagegen schloß sich die Mehrheit einem Antrag dahin an, daß künftig vertragsmäßig angestellte Beamte der Kreisverbände nicht mehr Mitglieder des Kreisausschusses sein können, obwohl mehrfach behauptet wurde, daß dieses jetzt schon der Fall sei. Es sind damit solche Beamte gemeint, welche in einem untergeordneten Dienstverhältnis zur Kreisverwaltung stehen, nicht aber solche Mitglieder des Kreisausschusses, welche für eine umfassendere Thätigkeit eine Remuneration oder einen Funktionsgehalt beziehen.

Ein anderer Antrag, daß die Mitglieder des Kreisausschusses von der Kreisversammlung nur aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden könnten, andere Personen aber, auch wenn sie zu der Kreisversammlung wählbar, nicht gewählt werden dürften, fand keine Mehrheit, weil durch diese Erweiterung der Wählbarkeit größere Auswahl tüchtiger Kräfte zur Beforgung der Kreisgeschäfte unter allen Umständen gesichert ist.

Schließlich kommen wir zu den Anträgen der Motion, welche hinsichtlich der Ernennung der Bezirksräthe gestellt worden sind. Dieselben gehen dahin, daß die Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf

Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtage wahlberechtigten Einwohner des Bezirks aufgestellt werden sollen. Dagegen könnten die Vorschriften des §. 2 des Verwaltungsgesetzes über die Zahl der für den einzelnen Bezirk erforderlichen Bezirksrathsmitglieder, über die Zahl der zu diesem Zweck Vorschlagenden, über die Erfordernisse ihrer Wählbarkeit und über die Ernennung durch das Ministerium ohne wesentliche Abänderung bestehen bleiben.

Die Minderheit der Kommission trat diesem Antrag bei und begründete denselben damit, daß die jetzige Art der Aufstellung der Vorschlagsliste für sämmtliche Bezirke des Kreises durch die Kreisversammlung schon deshalb zu verwerfen sei, weil die vielen Mitglieder der Kreisversammlung höchst selten in der Lage seien, die erforderliche Zahl von geeigneten Männern aus den verschiedenen Bezirken zu kennen.

So komme es denn auch, daß diese Vorschlagsliste in der Regel durch wenige Mitglieder des Kreis Ausschusses schon vor der Kreisversammlung angefertigt und dann von den Kreisabgeordneten bei oft äußerst geringer Theilnahme diese gedruckten Vorschlagslisten unverändert abgegeben wurden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission war der Ansicht, daß das Verfahren bei Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe, wie es jetzt besteht, beibehalten werden solle. Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ernennung der Bezirksräthe auf Grund direkter Wahlen für die einzelnen Amtsbezirke durch die bei den Wahlen zum Landtag wahlberechtigten Einwohner des Bezirks, sei um deswillen zu verwerfen, weil bei der direkten Wahl die Gefahr nahe liege, daß die Parteiinteressen zu sehr in den Vordergrund treten, während es hier doch vor allen Dingen darauf ankomme, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche sich durch besonderes Verständniß für die hier zu behandelnden Gegenstände auszeichnen. Es sei darauf um so mehr Gewicht zu legen, als den Bezirksräthen neben der Unterstützung der Bezirksämter bei der staatlichen Verwaltung die Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, also richterliche Funktionen zustehen.

Wenn es vorkomme, daß bei der Art der jetzigen Aufstellung, die Vorschlagslisten nur von einzelnen Wenigen aufgestellt und von der Kreisversammlung mit einer gewissen Gleichgültigkeit angenommen wurden, so könne solches Verfahren nur mißbilligt werden. Der Fehler liege aber nicht im Wahlverfahren, im Gegentheil sei dasselbe ganz geeignet, in sachlicher, ruhiger Weise die passenden Persönlichkeiten ausfindig zu machen. Es finde auch, wie von mehreren Mitgliedern der Kommission angeführt wurde, in verschiedenen Kreisen ein ganz entsprechendes Verfahren statt, indem die Mitglieder der Kreisversammlung nach Amtsbezirken vor der Aufstellung der Vorschlagslisten bei der Kreisversammlung persönlich zusammentreten oder vorher auf Anregung des Kreis Ausschusses sich schriftlich ins Benehmen setzen, um die geeigneten Männer zu bezeichnen.

Ein weiterer Antrag der Motion auf Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräthe wurde von der Kommission einstimmig dahin gebilligt, daß statt der zweijährigen eine vierjährige Amtsdauer der Bezirksräthe einzuführen sei. Die Kommission war übereinstimmend der Ansicht, daß eine gewisse geschäftliche Gewandtheit und Erfahrung sowie die nothwendige Selbstständigkeit nur von Wenigen während der kurzen Amtsdauer von zwei Jahren erlangt werden können, und daß es namentlich solchen, welche sich früher an den Geschäften des öffentlichen Lebens in geringerem Maße betheiliget hätten, kaum möglich sei, sich in dieser Zeit in die Geschäfte der Staatsverwaltung und noch weniger in die der Verwaltungsrechtspflege einzuarbeiten.

Ebenso fand der in gleicher Richtung gestellte Antrag auf Erlassung einer Dienstinstruktion für die Bezirksräthe die Billigung der Mehrheit der Kommission. Eine solche wird übrigens im Wesentlichen nur die hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in gedrängter Weise zusammenfassen können.

Nach dem Schlusse der Beratungen kam Ihre Kommission zu folgenden Beschlüssen:

1. daß die durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffene Kreisverfassung nicht aufgehoben werden solle,
— 7 gegen 6 Stimmen —
2. daß künftighin vertragsmäßig angestellte Beamte der Kreisverbände nicht mehr Mitglieder der Kreis Ausschüsse sein können,
3. daß im Großherzogthum Baden künftighin nur ein Landarmenverband bestehen solle,
4. daß das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 in der Weise abändert werde, daß die Beiträge der Kreis-Verhandlungen der 2. Kammer 1881/82. 48 Beilagenheft.

verbände für Unterhaltung, Neubau und Korrektion der Landstraßen auf die Staatskasse übernommen werden sollen,

5. daß für die Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt und

6. daß für dieselben eine Dienstinstruktion ausgearbeitet werden solle.

Ihre Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu bitten, der Ständeversammlung wo möglich schon auf dem nächsten Landtage Gesetzesvorlage machen zu lassen, wonach

I. das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, in der Richtung einer Aenderung unterzogen wird, daß

1. bei Bildung der Kreisversammlung die durch das Gesetz über die Aufbringung des Kreisauflandes vom 2. März 1880 neu herbeigezogenen Steuerkapitalien entsprechende Berücksichtigung finden;

2. daß bezüglich der Dienstzeit der Bezirksräthe eine vierjährige Amtsdauer mit in zwei Jahren eintretender, hälftiger Erneuerung eingeführt werde;

II. das badische Gesetz über die Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die Funktionen des Landarmenverbandes dem Staate übertragen werden;

III. das Straßengesetz vom 14. Januar 1868 einer Aenderung in der Richtung unterzogen wird, daß die zur Zeit den Kreisen obliegenden Beiträge für den Neubau, die Unterhaltung und Korrektion der Landstraßen auf die Großherzogliche Staatskasse übernommen werden;

ferner den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, die Großherzogliche Regierung möge eine Dienstweisung für die Mitglieder der Bezirksräthe ausarbeiten und solche den jeweils neu in Dienst tretenden Mitgliedern der Bezirksräthe zustellen lassen.